

Beschlussvorlage

Nr. GR/110/2015

Aktenzeichen	969.21	Datum: 30.07.2015
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	15.09.2015	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	29.09.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sinsheim

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung zum 01.01.2016 entsprechend der Anlagen 1 und 2 zur Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Geschätzte Mehreinnahmen 25.000 €/Jahr

Sachverhalt:

Allgemeines

Die aktuelle Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sinsheim wurde zuletzt im Jahr 2010 geändert, der Großteil der Gebührentatbestände einschließlich der Gebührenhöhe gilt seit 01.01.2007, weshalb eine Neufassung der Satzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses notwendig wurde.

Auf Empfehlung des Gemeindetages Baden-Württemberg und in Abstimmung mit der Gemeindeprüfungsanstalt, wird bei der Kalkulation der Gebühren ein vereinfachtes Verfahren der Kostenermittlung durchgeführt, solange keine verwertbare Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt ist. Dabei werden die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt und bei den Sachkosten und Gemeinkosten nach KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle) pauschalierte Ansätze zu Grunde gelegt. Aktuell wurden die Werte der KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Nr. 19/2014, Stand 2014/2015 verwendet.

Auf dieser Grundlage wurden alle Ämter der Stadtverwaltung aufgefordert, eine Überprüfung / Anpassung der Gebühren für bereits bestehende Gebührentatbestände vorzunehmen und ggf. auch neue, bisher nicht im Gebührenverzeichnis enthaltene Gebührentatbestände zu benennen.

Die Prüfung der Gebührentatbestände und Gebührensätze ergab folgenden Änderungs- und Anpassungsbedarf:

1) Waffengesetz und Sprengstoffgesetz

Bislang werden die Gebühren im Waffenrecht gemäß der Vierten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostVÄndV4) vom 14.03.1997, im Sprengstoffrecht gemäß der Kostenverordnung und Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz erhoben.

Nach der letzten Änderung des § 50 des Waffengesetzes (WaffG) sowie der Änderung des § 37 Absatz 2 Sprengstoffgesetz (SprengG) wurde den Bundesländern für ihren Bereich die Regelung der Gebührentatbestände überlassen.

In Baden-Württemberg gibt es keine einheitliche Gebührenregelung auf Landesebene, sodass nach § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes nunmehr die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bereich selbständig die Gebührentatbestände in örtlichen Gebührensatzungen festzusetzen haben. Dies bedeutet, dass die waffen- und sprengstoffrechtlichen Gebühren örtlich individuell nach den jeweils anfallenden Verwaltungskosten zu kalkulieren sind.

Der Erhebung von Gebühren im Waffenrecht steht nicht entgegen, dass die gebührenpflichtige Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt. Amtshandlungen nach dem Waffengesetz sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Daher findet beim Fehlen einer einzeln genannten Amtshandlung in der Gebührensatzung regelmäßig der Auffanggebührentatbestand Anwendung (siehe Ziffer 1.1.1 GebVerzeichnis).

Zu der Festsetzung der Gebühren im Waffenrecht ist anzumerken, dass aufgrund der Anbindung an das Nationale Waffenregister (NWR) in dem bundesweit insbesondere erlaubnispflichtige Schusswaffen sowie Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sind, sich der Arbeitsaufwand in einem nicht unerheblichen Umfang erhöht hat. Dies wurde bei der Kalkulation entsprechend berücksichtigt.

Die Verwaltung schlägt vor, auch Gebühren für die Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG sowie die Bedürfniswiederholungsprüfung nach § 4 Abs. 4 WaffG zu erheben. Im Gegensatz hierzu wird vorgeschlagen, bei Aufbewahrungskontrollen nach § 36 WaffG, bei denen keine Beanstandungen festgestellt werden, von einer Gebührenerhebung abzusehen. Grundsätzlich besteht für Kommunen die Möglichkeit, für verdachtsunabhängige Überprüfungen der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition Gebühren zu erheben. Jedoch liegen die verdachtsunabhängigen Kontrollen ausschließlich im öffentlichen Interesse (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz – WaffVwV- zu § 36). Dies wird auch in einem Schreiben des Innenministeriums vom 27.04.2010 empfohlen, da es nicht zuletzt auch der Akzeptanz von verdachtsunabhängigen Kontrollen abträglich ist, wenn auch für Kontrollen, bei de-

nen keine Beanstandungen festgestellt werden, Gebühren erhoben werden. Gemäß § 22 Abs. 3 NWRG sind sämtliche an das Nationale Waffenregister zu übermittelnden Daten bis spätestens 31.12.2017 auf einen gesetzlich festgelegten Standard anzupassen. Im Hinblick auf die hierbei durchzuführende Datenbereinigung sollte bei verdachtsunabhängigen Kontrollen ohne Beanstandung auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

Der Bereich Waffen- und Sprengstoffrecht wurde neu unter Ordnungsziffer 7 in das Gebührenverzeichnis aufgenommen.

2) Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Änderungsbedarf ergibt sich auch aufgrund der sogenannten Europäischen Dienstleistungsrichtlinie - EU-DLR (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt), die in allen Mitgliedstaaten bis 28.12.2009 umzusetzen war. Wesentliches Ziel der Richtlinie ist es, die bestehenden bürokratischen Hindernisse im Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU zu beseitigen, den Zugang zum Dienstleistungsmarkt in allen Mitgliedsstaaten zu vereinfachen (Niederlassungsfreiheit) und somit das grenzüberschreitende Angebot von Dienstleistungen in Europa zu fördern. Danach müssen Kosten eines Genehmigungsverfahrens verhältnismäßig sein und die Gebühren dürfen gem. § 13 Abs. 2 der EU-DLR die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen. Damit legt diese Norm das Kostendeckungsprinzip fest, allerdings nur für dienstleistungsrelevante Gebührentatbestände.

Da in Deutschland jedoch - im Übrigen als einziges Land innerhalb der EU - für die Gebührenbemessung grundsätzlich das Äquivalenzprinzip (Berücksichtigung auch des Nutzens der einzelnen Amtshandlung für den Adressaten) gilt, enthält das derzeit gültige Gebührenverzeichnis der Stadtverwaltung immer noch Wertgebühren, die ein wirtschaftliches oder sonstiges Interesse, das der Gebührenschuldner an der Verwaltungshandlung hat, abgelten.

Für alle Gebührentatbestände, die der EU-DLR unterliegen, gilt somit künftig nur noch das Kostendeckungsprinzip, dies gilt für die bisherigen Ziffern 3 Gaststätten mit allen Unterpunkten, 4.1 Gewerbeanmeldung ff, 4.2.1 Reisegewerbekarten, 4.2.5. Festsetzung von Messen, 4.2.6 Versteigerungsgewerbe, 4.2.7 Schaustellen, 4.2.10 Sonn- und Feiertagsgesetz und 4.2.11 Ladenschlussgesetz.

Rechtsgrundlagen hierfür sind neben dem o.g. Artikel 13 Abs. 2 der EU-DLR, § 6a Gewerbeordnung (Einführung des einheitlichen Ansprechpartners für Verfahren nach der Gewerbeordnung) sowie § 3 Abs. 1 des EAG BW (Gesetz über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg), der das Kostendeckungsprinzip auf Landesebene festschreibt.

Die Umsetzung der EU-DLR hat somit zum Teil erhebliche Mindereinnahmen im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenwesens zur Folge.

3) Anpassung des bisherigen Gebührenverzeichnisses

Die beabsichtigten Änderungen sind insbesondere aufgrund veränderter Personalkosten erforderlich. Die in 2006 für die jeweiligen Gebührentatbestände kalkulierten Stunden-sätze wurden nach vorgenanntem Kalkulationsschema aktualisiert, ebenso wie die Zeitanteile neu ermittelt.

Es wurden weitere Gebührentatbestände in das Gebührenverzeichnis aufgenommen, für die bislang meist aufgrund anderer Rechtsgrundlagen Gebühren erhoben wurden (z.B. Waffen- und Sprengstoffrecht oder Gebührenerhebung in Schulen oder aufgrund allgemeiner Verwaltungstätigkeit). Im Bereich Stadtplanung/Flächenmanagement wurden bislang – außerhalb des Gutachterausschusses - keine Gebühren erhoben (siehe Ordnungsziffer 9 Stadtplanung/Flächenmanagement). Zum Teil wurden auch bisher nicht einzeln definierte Gebührentatbestände zur besseren Transparenz in das Gebührenverzeichnis neu aufgenommen.

Beim Fehlen einer einzeln genannten Amtshandlung in der Gebührensatzung ist regelmäßig der Auffanggebührentatbestand anzuwenden (siehe Ziffer 1.1.1.GebVerzeichnis).

Die Ermittlung der Gebühren sowie die Gebührenhöhe erfolgte vorab zusammen mit den jeweiligen Fachämtern in enger Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sinsheim.

In der Synopse zum Gebührenverzeichnis (Anlage 3) ist das bisherige Gebührenverzeichnis dem neuen Gebührenverzeichnis gegenübergestellt. Dabei sind auch die Zeiteile, kalkulierten Minuten-/Stundensätze für den Personalaufwand und der Gebührenvorschlag aufgeführt. Zur Verdeutlichung ist das neue Gebührenverzeichnis grau hinterlegt.

Das Gebührenverzeichnis umfasst künftig die Ordnungsziffern 1-12:

Gebührenverzeichnis - bisher-		Gebührenverzeichnis – neu-	
1)	Allgemeine öffentliche Leistungen	1)	Allgemeine öffentliche Leistungen
2)	Bürgerbüro	2)	Bürgerbüro
3)	Gaststätten	3)	Gaststättenrecht
4)	Gewerberecht	4)	Gewerberecht
5)	Standesamt	5)	Standesamt
6)	Ordnungswesen	6)	Ordnungswesen
7)	Baurecht	7)	Waffen- und Sprengstoffrecht
8)	Tiefbauamt	8)	Baurecht
		9)	Stadtplanung/Flächenmanagement
		10)	Stadtwerke
		11)	Infrastruktur
		12)	Schulen

Insgesamt wird von einer Steigerung der Gebühreneinnahmen, trotz der Senkung im Gewerbe- und Gaststättenwesen, ausgegangen.

Die Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis soll zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Marco Fulgner
Amtsleiter

Anlagen:

1. Verwaltungsgebührensatzung – Entwurf- ab 01.01.2016
2. Gebührenverzeichnis – Entwurf- ab 01.01.2016
3. Synopse Gebührenverzeichnis alt-neu